

TOP 1. Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für  
das  
Gebiet der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Nachfolger für BTF Leitz sollte Herr David Lindenbauer werden, da Herr Alois Schwarz in Pension  
gegangen ist.

## Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

---

**Von:** Lindenbauer David <d.lindenbauer@leitz.org>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. Juli 2022 09:16  
**An:** Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)  
**Cc:** FF Riedau; Hansbauer Markus (Gemeinde Riedau)  
**Betreff:** Bescheide BtF  
**Anlagen:** Bescheid\_Einsätze\_Leitz-2018.pdf, Bescheid\_PflichtbereichsKDT-2018.pdf

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Guten Morgen,

in unserem internen Bescheid-Register gibt es zwei, welche die Betriebsfeuerwehr und die Gemeinde Riedau direkt betreffen.

Einmal geht es um die Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und im zweite Bescheid geht es um die Übertragung der Einsatzleitung auf den Liegenschaften der Fa. Leitz.  
Beide Bescheide befinden sich im Anhang.

- 1. Pflichtbereichskommandant: Oö-Feuerwehrgesetz 2015 §9 Abs 1.*  
Selbstverständlich steht diese Position dem Kommandanten der FF Riedau zu. Der Stellvertreter war bis dato bei der BtF angesiedelt. Macht für mich auch Sinn, dies auf beide Feuerwehren aufzuteilen.  
Soweit ich weiß, möchte Anton den gerne seinen Stellvertreter auch als Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter.  
Für mich sind beide Varianten in Ordnung. Mir ist nur wichtig, dass ich über alle Punkte, welche das Zusammenspiel der Feuerwehr und der Gemeinde betreffen, informiert werde.  
Hierzu können wir uns auch gerne noch einmal abstimmen.
- 2. Einsatz auf Leitz-Liegenschaften: Oö-Feuerwehrgesetz 2015 §14*  
Da dies ja die Grundaufgabe der BtF ist, sehe ich hier keinen Diskussionspunkte.  
Der Bescheid muss lediglich überarbeitet werden und neu beschlossen werden im Gemeinderat.  
Bitte in Riedau hier, neben den Firmenareal auch noch das Lignorama zu ergänzen.

Bitte diesen beiden Punkte, wenn möglich, noch für die Gemeinderatssitzung am 08.09.2022 aufnehmen.  
Wenn es Fragen gibt, stehe ich jederzeit selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen / with best regards

Hauptbrandinspektor  
**David Lindenbauer**  
Kommandant der Betriebsfeuerwehr Leitz



Betriebsfeuerwehr  
Leitz GmbH & Co. KG

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)

Bearbeiter/in: AL Petra Langmaier E-Mail:

Geschäftszeichen:  
160/2022



langmaier@riedau.ooe.gv.at  
Tel: +43 7764 82 55-18

## **Pflichtbereichskommandant**

Anton Schroll, Haberlstraße 44, 4752 Riedau

(Freiwillige Feuerwehr Riedau)

## **Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter**

David Lindenbauer, Bahnhofstraße 24, 4752 Riedau

(Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz)

**Riedau, am 09.09.2022**

## **Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und seines Stellvertreters für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau**

### **Bescheid**

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 08.09.2022 nachstehender

### **Spruch**

Gemäß § 9 (1) des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015 –(Oö. FWG 2015), LGBl 104/2014, wird der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll zum Pflichtbereichskommandanten, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, und der Kommandant der Betriebsfeuerwehr, Herr David Lindenbauer, zum Pflichtbereichskommandantenstellvertreter, jedoch längstens für die Dauer seiner Funktion als Kommandant, für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau bestellt.

### **Begründung**

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.ö. FWG 2015 ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet einer Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Haben mehrere Feuerwehren in derselben Gemeinde ihren Standort, hat jede Feuerwehr das gesamte Gemeindegebiet als Pflichtbereich.

Im Gebiet Marktgemeinde Riedau haben die Freiwillige Feuerwehr Riedau und die Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz ihren Standort.

Nach der Bestimmung des § 9 (1) des O.ö. FWG 2015 ist, wenn im Gemeindegebiet nur eine Feuerwehr ihren Standort hat, der Kommandant dieser Feuerwehr Pflichtbereichskommandant. Haben im Pflichtbereich mehrere Feuerwehren ihren Standort, hat der Gemeinderat der Standortgemeinde unter Berücksichtigung der Schlagkraft der einzelnen Feuerwehren des Pflichtbereiches und der Eignung ihrer Kommandanten aus ihren Reihen den Pflichtbereichskommandanten und dessen Stellvertreter mit Bescheid zu ernennen.

Die Freiwillige Feuerwehr Riedau weist im Vergleich zur Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz eine erheblich höhere Schlagkraft iSd § 1 (3) Z 4 des O.ö. FWG 2015 auf.

Neben dem als erfüllt anzusehenden Tatbestandsmerkmal der Schlagkraft einer Feuerwehr, verfügt auch der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau Herr Anton Schroll über die im Gesetz angesprochene, persönliche Eignung für die Bestellung zum Pflichtbereichskommandanten. Geht man nun von einer wertenden Gesamtbetrachtung all dieser Umstände aus, war daher der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau spruchgemäß zum Pflichtbereichskommandanten zu ernennen.

Die Bestellung von Herrn David Lindenbauer zum Stellvertreter des Pflichtbereichskommandanten konnte deshalb erfolgen, da auch dieser über die im Gesetz geforderte, persönliche Eignung verfügt. Er gehört der Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz als aktives Mitglied an und hat die vorgeschriebene Feuerwehrausbildung mit Erfolg absolviert.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, 4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht**

Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

**Ergeht durchschriftlich per Rsb an:**

1. Pflichtbereichskommandant, Herrn Anton Schroll
2. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter, Herrn David Lindenbauer

**Ergeht weiters per Mail an:**

1. BFK Schärding- [bfk@sd.ooelfv.at](mailto:bfk@sd.ooelfv.at)
2. AFK Schärding- [afk.2@sd.ooelfv.at](mailto:afk.2@sd.ooelfv.at)

- 
- 1 Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der [bescheiderlassende Gemeinde] unter [www.gemeinde.gv.at](http://www.gemeinde.gv.at).
  - 2 Es gelten die Gebührenbefreiungen in § 14 TP 6 Abs 5 Gebührengesetz.
  - 3 Beachten Sie im Bauverfahren: gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 20 Gebührengesetz sind die Eingaben der Nachbarparteien von der Gebühr befreit.

## TOP 2. Übertragung bei Einsätzen im Betriebsgelände der Firma Leitz (Beratung und Beschlussfassung)

### Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

---

**Von:** Lindenbauer David <dlindenbauer@leitz.org>  
**Gesendet:** Dienstag, 12. Juli 2022 09:16  
**An:** Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)  
**Cc:** FF Riedau; Hansbauer Markus (Gemeinde Riedau)  
**Betreff:** Bescheide BtF  
**Anlagen:** Bescheid\_Einsätze\_Leitz-2018.pdf; Bescheid\_PflichtbereichsKDT-2018.pdf

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Guten Morgen,

in unserem internen Bescheid-Register gibt es zwei, welche die Betriebsfeuerwehr und die Gemeinde Riedau direkt betreffen.

Einmal geht es um die Ernennung des Pflichtbereichskommandanten und im zweite Bescheid geht es um die Übertragung der Einsatzleitung auf den Liegenschaften der Fa. Leitz.

Beide Bescheide befinden sich im Anhang.

- 1. Pflichtbereichskommandant: Oö-Feierwehrgesetz 2015 §9 Abs 1.**  
Selbstverständlich steht diese Position dem Kommandanten der FF Riedau zu. Der Stellvertreter war bis dato bei der BtF angesiedelt. Macht für mich auch Sinn, dies auf beide Feuerwehren aufzuteilen.  
Soweit ich weiß, möchte Anton den gerne seinen Stellvertreter auch als Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter.  
Für mich sind beide Varianten in Ordnung. Mir ist nur wichtig, dass ich über alle Punkte, welche das Zusammenspiel der Feuerwehr und der Gemeinde betreffen, informiert werde.  
Hierzu können wir uns auch gerne noch einmal abstimmen.
- 2. Einsatz auf Leitz-Liegenschaften: Oö-Feierwehrgesetz 2015 §14**  
Da dies ja die Grundaufgabe der BtF ist, sehe ich hier keinen Diskussionspunkte.  
Der Bescheid muss lediglich überarbeitet werden und neu beschlossen werden im Gemeinderat.  
Bitte in Riedau hier, neben den Firmenareal auch noch das Lignorama zu ergänzen.

Bitte diesen beiden Punkte, wenn möglich, noch für die Gemeinderatssitzung am 08.09.2022 aufnehmen.  
Wenn es Fragen gibt, stehe ich jederzeit selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Danke!

Mit freundlichen Grüßen / with best regards

Hauptbrandinspektor  
**David Lindenbauer**  
Kommandant der Betriebsfeuerwehr Leitz



Betriebsfeuerwehr  
Leitz GmbH & Co. KG

# MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau

[www.riedau.at](http://www.riedau.at)

Geschäftszeichen: 160/2022  
Bearbeiter/in: AL Petra Langmaier  
E-Mail: [langmaier@riedau.ooe.gv.at](mailto:langmaier@riedau.ooe.gv.at)  
Tel: +43 7764 82 55-18



## **Pflichtbereichskommandant**

Anton Schroll, Haberlstraße 44, 4752 Riedau

(Freiwillige Feuerwehr Riedau)

## **Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter**

David Lindenbauer, Bahnhofstraße 24, 4752 Riedau

(Betriebsfeuerwehr der Firma Leitz)

**Riedau, am 09.09.2022**

**Übertragung bei Einsätzen im Betriebsgelände der Firma Leitz gem.  
OÖ. Feuerwehrgesetz 2015, LGBl. Nr. 104/2014**

## **Bescheid**

Es ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau 08.09.2022 und nach Anhörung der Landes-Feuerwehrenspektor, der Betriebseigentümer der Fa. Leitz und des Pflichtbereichskommandanten sowie des Pflichtbereichskommandant-Stellvertreters nachstehender

## **Spruch**

Gemäß § 9 (1) des O.Ö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 idGF., wurde der Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Riedau, Herr Anton Schroll zum Pflichtbereichskommandanten und der Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz, Herr David Lindenbauer, zum Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter für das Gebiet der Marktgemeinde Riedau bestellt.

Gemäß § 14 (1) des O.Ö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 idGF., erfolgt eine Übertragung der Einsatzleitung betreffend der Einsätze auf dem Betriebsgelände der Fa. Leitz GmbH & CoKG Riedau, Leitzstraße 80, vom Pflichtbereichskommandanten Anton Schroll an den Pflichtbereichskommandanten-stellvertreter David Lindenbauer.

## **Begründung**

Nach der Bestimmung des § 8 (1) des O.Ö. FWG ist der Pflichtbereich einer Feuerwehr das Gebiet der Gemeinde, in der sie ihren Standort hat. Die Freiwillige Feuerwehr Riedau weist im Vergleich zur Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz eine erheblich höhere Schlagkraft iSd § 1 (2) Z 4 des O.Ö. FWG auf. Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr

Riedau, Herr Anton Schroll, wurde zum Pflichtbereichskommandanten des Gemeindegebietes Riedau ernannt. Der Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz, Herr David Lindenbauer, wurde zum Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter ernannt.

Aus einsatztechnischen oder einsatztaktischen Gründen erscheint es sinnvoll, die Einsatzleitung für das Betriebsgelände der Fa. Leitz Ges.m.b.H. & Co.KG., Vormarktstr. 80, Riedau, an den Kommandanten der Betriebsfeuerwehr der Fa. Leitz übertragen und Herrn Kommandant Anton Schroll zum Einsatzleiter-Stellvertreter zu ernennen.

Vor Übertragung der Einsatzleitung für das Betriebsgelände der Fa. Leitz wurden der Pflichtbereichskommandant, der Landes-Feuerwehrinspektor sowie die Betriebseigentümer gehört, wobei von allen die Zustimmung dazu erteilt wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Der Bürgermeister:

Markus Hansbauer

#### **Ergeht durchschriftlich per Rsb an:**

1. Pflichtbereichskommandant, Herrn Anton Schroll
2. Pflichtbereichskommandantenstellvertreter, Herrn David Lindenbauer

## Stellungnahmen:

Do 11.08.2022 08:28

 Landesfeuerwehrinspektor <Landesfeuerwehrinspektor@ooelfv.at>  
Stellungnahme zum Schreiben vom 05.08.2022

An: Gemeinde (Gemeinde Riedau)  
Cc: Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

 Schreiben Gemeinde Riedau\_05.08.2022.pdf  
65 KB

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hansbauer, geschätzte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 05.08.2022 darf ich Ihnen mitteilen, dass gegen die Übertragung der Einsatzleitung am Betriebsgelände der Fa. Leitz an den Betriebsfeuerwehrkommandant HBI David Lindenbauer keine Einwände bestehen.

Landesbranddirektorstellvertreter  
Ing. Karl Kraml  
Landes-Feuerwehrinspektor

 LANDES  
**FEUERWEHR**  
KOMMANDO OÖ.

Petzoldstraße 43, A-4021 Linz  
Tel. +43 732 770122-210  
E-Mail: [LFI@ooelfv.at](mailto:LFI@ooelfv.at)  
Web: <http://www.ooelfv.at>

## MARKTGEMEINDE RIEDAU

Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau  
[www.riedau.at](http://www.riedau.at)

Bestnummer: E122 502



Bearbeiter/-in <sup>LFI</sup>  
Zur weiteren Veranlassung  
Zur Berichterstattung  
Zur Besprechung

Geschäftszeichen: 160/2022  
Bearbeiter/in: AL Petra Langmaier  
E-Mail: langmaier@riedau.ooe.gv.at  
Tel: +43 7764 82 55-18

Der LFI/OT  
i.A.

Riedau, am 05.08.2022

### Stellungnahme betreffend der Übertragung eines Objektes an den Pflichtbereichskommandanten-Stv. bei Einsätzen im Betriebsgelände der Firma Leitz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau hat den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, Herrn Anton Schroll von der Freiwilligen Feuerwehr, zum Pflichtbereichskommandanten im Jahr 2018 ernannt und Herr David Lindenbauer sollte die Funktion als Pflichtbereichskommandant-Stv. zugesprochen werden.

Der Pflichtbereichskommandant leitet die Einsätze der Feuerwehren im Pflichtbereich. Aus einsatztechnischen bzw. einsatztaktischen Gründen kann jedoch der örtlich zuständige Bürgermeister die Einsatzleitung für bestimmte Gebiete oder Objekte im Pflichtbereich mit Bescheid übertragen. Vor Erlassung des Bescheides ist der Pflichtbereichskommandant und der Landes-Feuerwehrrinspektor zu hören. Ist von der Übertragung ein Betrieb mit Betriebsfeuerwehr betroffen, ist auch der Betriebseigentümer zu hören.

Gemäß des OÖ. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 idGF. strebt der Bürgermeister eine Übertragung an und zwar betreffend der Einsätze im Betriebsgelände der Fa. Leitz.

Künftig sollen, so wie bisher, im Betriebsgelände der Fa. Leitz GesmbH Co.KG, Riedau, Vormarktstraße 80, Herr David Lindenbauer Einsatzleitung übernehmen.

Es wird gebeten, bis zum **31.08.2022** eine Stellungnahme abzugeben. Sollte keine Stellungnahme eintreffen, wird eine Zustimmung angenommen.

Freundliche Grüße

Der Bürgermeister

Markus Hansbauer



#### Hinweise:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.riedau.at>. Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.